

99001031261000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/56915/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99001031261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlung; Anzeige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html">http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html">http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html</a>
Teaser	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von verwertbaren Abfällen aus privaten Haushalten sind vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
Volltext	<p>Die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Kreisfreie Stadt) kann Bedingungen und Auflagen vorsehen oder die Sammlung zeitlich befristen.</p> <p>Die gewerbliche Sammlung ist zu untersagen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Sammlung verantwortlichen Person bestehen oder             <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,</li> </ul> </li> <li>d. h. sie die Erfüllung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Letzteres ist anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,             <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder</li> <li>• die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.</li> </ul> </li> </ul> <p>Alt-Elektrogeräte aus privaten Haushalten dürfen nur durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Verreiber, die Hersteller oder deren Beauftragte sowie von Betreibern von nach § 21 Elektro- und Elektronikgerätegesetz zertifizierten Erstbehandlungsanlagen eingesammelt oder</p>

Modul	Sachverhalt
	zurückgenommen werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• über die Größe und Organisation des Unternehmens (Firmenname, Adresse, Telefonnummer, Name des Geschäftsführers, Gemeinnützigkeit ja/nein; Rechtsform, Anzahl der Beschäftigten, Tätigkeit in anderen Bundesländern)</li> <li>• über Art, Ausmaß, Dauer und Ort der Sammlung (Angabe des Beginns, der Art (z. B. Haussammlung, Containersammlung), des Turnus, des Sammelgebiets, der geplanten Dauer)</li> <li>• über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle (Benennung der Abfallfraktionen, erwartete Sammelmengen, Verbleib (z. B. Sortieranlage, Export, Direktvertrieb))</li> <li>• zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle und den Verwertungswegen (Darstellung der Verwertungswege einschließlich der Sicherstellung der Verwertungskapazitäten, Namen der Verwertungsunternehmen, Informationen zu den Kapazitäten der Entsorgungsanlagen)</li> </ul> </li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es dürfen der Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</li> <li>• Die Verwertung der Abfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.</li> <li>• Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers ergeben.</li> </ul>
Kosten	10 bis 6000 EUR
Verfahrensablauf	Die Anzeige kann formlos erfolgen und muss die o. g. Angaben enthalten.
Bearbeitungsdauer	<p>Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle aus Haushalten müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden.</p>
weiterführende	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal